



Glücksspielgesetz

Spenden der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber 2013 bis 2015

Bericht
des Bundesministers für Finanzen
gemäß § 31b Abs. 1 GSpG

April 2016

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 31b Abs. 1 GSpG ist dem Nationalrat alle drei Jahre eine Liste der Empfänger von Spenden von mehr als € 10.000 der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14 und 21 GSpG im Kalenderjahr zu übermitteln.

§ 31b Abs. 1 GSpG ist am 19.08.2010 in Kraft getreten und bezog sich daher erstmals auf die Kalenderjahre 2010 bis 2012.

Konkret betroffen sind die beiden Konzessionäre des Bundes (Casinos Austria AG und Österreichische Lotterien GmbH) sowie die sechs Bewilligungsinhaber im Sinne des § 5 GSpG (Admiral Casinos & Entertainment AG; P.A. Entertainment & Automaten AG; Excellent Entertainment AG; Amatic Entertainment AG; Fair Games GmbH; PG Enterprise AG). Von den genannten Unternehmen liegen für die maßgeblichen Kalenderjahre Spendenberichte vor, die zum Bericht des Bundesministers für Finanzen für die Jahre 2013 bis 2015 verdichtet wurden.

2. Spenden und Spendenempfänger 2013 bis 2015

2.1 Casinos Austria AG (FN 99639d)

Die Casinos Austria AG ist für die Dauer bis 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2030 berechtigt und betreibt in Österreich zwölf Spielbanken mit Tages- und Abendspiel. Die Standorte sind Baden, Bregenz, Graz, Innsbruck, Kitzbühel, Kleinwalsertal, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden, Wien und Zell am See. Die Casinos bieten Glücksspiele an u.a. Roulette, verschiedene klassische Poker-Varianten, Black Jack und Glücksspielautomaten.

Spenden im Jahr 2013 über insgesamt € 395.218,08 an 6 Destinatäre wie folgt:

- 15.000,00 Suchttherapieverein Steiermark
- 25.000,00 Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG (GESPAG/Wagner-Jauregg)
- 28.000,01 Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H. (SALK)
- 50.000,00 SHG Anonyme Spieler - W.Gizicki
- 67.218,07 Ambulante Beratungseinrichtung Spielsuchthilfe Wien
- 210.000,00 Universität Wien

Spenden im Jahr 2014 über insgesamt € 417.949,94 an 7 Destinatäre wie folgt:

15.000,00 Suchttherapieverein Steiermark
 21.327,00 Verein BIN/Beratung, Information, Nachsorge bei Abhängigkeitskrankheiten
 25.000,00 Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG (GESPAG/Wagner-Jauregg)
 28.000,01 Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H. (SALK)
 50.000,00 SHG Anonyme Spieler—W. Gizicki
 68.622,93 Ambulante Beratungseinrichtung Spielsuchthilfe Wien
 210.000,00 Universität Wien

Spenden im Jahr 2015 über insgesamt € 461.336,52 an 9 Destinatäre wie folgt:

10.220,00 Seitenblicke Night Tour für Licht ins Dunkel
 15.000,00 Suchttherapieverein Steiermark
 25.000,00 Österreichisches Rotes Kreuz
 25.000,00 Pro mente Oberösterreich
 28.000,01 Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft m.b.H. (SALK)
 28.327,00 Verein BIN/Beratung, Information, Nachsorge bei Abhängigkeitskrankheiten
 50.000,00 SHG Anonyme Spieler — W. Gizicki
 69.789,51 Ambulante Beratungseinrichtung Spielsuchthilfe Wien
 210.000,00 Universität Wien

2.2 Österreichische Lotterien GmbH (FN 54472g)

Die Österreichische Lotterien GmbH ist für die Dauer bis 30. September 2027 berechtigt und führt die Glücksspiele Lotto "6 aus 45", Euromillionen, Toto, Torwette, Zahlenlotto 1-90, das Zusatzspiel "Joker", die Brief- und Rubbellotterie, Elektronische Lotterien (Online-Glücksspiel) auf www.win2day.at und in Video Lotterie Terminal-Outlets, Keno, Klassenlotterie, Bingo und die Nummernlotterie "Toi Toi Toi" durch.

Spenden im Jahr 2013 über insgesamt € 335.233,60 an 10 Destinatäre wie folgt:

12.000,00 Familie Grohsebner (sozialer Härtefall)
 15.000,00 Caritas (Kooperation Kronen Zeitung "Ein Funken Wärme")
 20.000,00 Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

Spendenbericht (§ 31b GSpG)
Bericht an den Nationalrat

21.600,00 Institut für Höhere Studien (2 IHS-Stipendiaten)
 25.000,00 GESPAG Wagner-Jauregg
 30.500,00 Concordia Sozialprojekt (Kinderhilfsfond)
 35.000,00 Rotes Kreuz Österreich
 50.000,00 SHG Anonyme Spieler
 50.000,00 Licht ins Dunkel
 76.133,60 Ambulante Beratungseinrichtung Spielsuchthilfe Wien

Spenden im Jahr 2014 über insgesamt € 313.171,80 an 10 Destinatäre wie folgt:

12.000,00 Familie Grohsebner (sozialer Härtefall)
 15.000,00 Caritas (Kooperation Kronen Zeitung „Ein Funken Wärme“)
 20.000,00 Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
 20.520,00 Österreichisches Rotes Kreuz
 21.327,00 Verein BIN/Beratung, Information, Nachsorge bei Abhängigkeitskrankheiten
 21.600,00 Institut für Höhere Studien (2 IHS-Stipendiaten)
 25.000,00 Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals AG (GESPAG/Wagner-Jauregg)
 50.000,00 SHG Anonyme Spieler - W. Gizicki
 50.000,00 Licht ins Dunkel
 77.724,80 Ambulante Beratungseinrichtung Spielsuchthilfe Wien

Spenden im Jahr 2015 über insgesamt € 378.660,31 an 13 Destinatäre wie folgt:

10.445,73 Caritas Betreuungszentrum „Gruft“
 10.445,73 Stadtdiakonie Wien „s Häferl“
 10.445,73 Vinzenzgemeinschaft Eggenberg für VinziDorf Wien
 12.000,00 Familie Grohsebner (sozialer Härtefall)
 20.000,00 Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
 21.600,00 Institut für Höhere Studien (2 IHS-Stipendiaten)
 25.000,00 pro mente Oberösterreich
 25.000,00 Caritas „Haus Immanuel“
 28.327,00 Verein BIN/Beratung, Information, Nachsorge bei Abhängigkeitskrankheiten
 36.350,00 Österreichisches Rotes Kreuz
 50.000,00 SHG Anonyme Spieler - W. Gizicki
 50.000,00 Licht ins Dunkel
 79.046,12 Ambulante Beratungseinrichtung Spielsuchthilfe Wien

2.3 Admiral Casinos & Entertainment AG (FN 362852g)

Die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG ist je nach Landesbewilligung (NÖ bis 7. März 2027; Bgld bis 31. Juli 2023; OÖ bis 13. August 2023; Kärnten bis 30. Oktober 2025; Stmk bis 13. Dezember 2027) berechtigt und führt Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons im Burgenland, in Nieder- und Oberösterreich, Kärnten sowie der Steiermark durch. Die Bewilligungsinhaberin hat in den Jahren 2013-2015 keine Spenden im Sinne § 31b Abs. 1 GSpG geleistet.

2.4 Excellent Entertainment AG (FN 364438p)

Die Excellent Entertainment AG ist je nach Landesbewilligung (Bgld bis 31. Juli 2023; OÖ bis 13. August 2023) berechtigt und führt Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung in Burgenland und in Oberösterreich durch. Aufgrund der in 2013 in Rechtskraft erwachsenen Landesbewilligung ist § 31b Abs. 1 GSpG erst ab dem Kalenderjahr 2013 auf das Unternehmen anwendbar. Die Bewilligungsinhaberin hat in den Jahren 2013-2015 keine Spenden im Sinne § 31b Abs. 1 GSpG geleistet.

2.5 PA Entertainment & Automaten AG (FN 366014g)

Die PA Entertainment & Automaten AG ist je nach Landesbewilligung (Bgld bis 31. Juli 2023; OÖ bis 13. August 2023; Stmk bis 13. Dezember 2027) berechtigt und führt Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons in Oberösterreich und der Steiermark sowie in Einzelaufstellung im Burgenland durch. Aufgrund der in 2013 in Rechtskraft erwachsenen Bewilligung ist § 31b Abs. 1 GSpG erst ab dem Kalenderjahr 2013 auf das Unternehmen anwendbar. Die Bewilligungsinhaberin hat in den Jahren 2013-2015 keine Spenden im Sinne § 31b Abs. 1 GSpG geleistet.

2.6 Amatic Entertainment AG (FN 367527g)

Die AMATIC Entertainment AG ist mit Landesbewilligung bis 30. Oktober 2025 berechtigt und führt Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons in Kärnten durch.

Aufgrund der in 2015 erteilten Bewilligung ist § 31b Abs. 1 GSpG erst ab dem Kalenderjahr 2015 auf das Unternehmen anwendbar. Die Bewilligungsinhaberin hat in 2015 keine Spenden im Sinne § 31b Abs. 1 GSpG geleistet.

2.7 Fair Games GmbH (FN 106203g)

Die FAIR GAMES GmbH ist mit Landesbewilligung bis 30. Oktober 2025 berechtigt und führt Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons und Einzelaufstellungen in Kärnten durch. Aufgrund der in 2015 erteilten Bewilligung ist § 31b Abs. 1 GSpG erst ab dem Kalenderjahr 2015 auf das Unternehmen anwendbar. Die Bewilligungsinhaberin hat in 2015 keine Spenden im Sinne § 31b Abs. 1 GSpG geleistet.

2.8 PG Enterprise AG (FN 424384w)

Die PG Enterprise AG ist mit Landesbewilligung bis 13. Dezember 2027 berechtigt und führt Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons in der Steiermark durch. Aufgrund der in 2015 erteilten Bewilligung ist § 31b Abs. 1 GSpG erst ab dem Kalenderjahr 2015 auf das Unternehmen anwendbar. Die Bewilligungsinhaberin hat in 2015 keine Spenden im Sinne § 31b Abs. 1 GSpG geleistet.



Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG)
Bericht an den Nationalrat

**Bericht an den Nationalrat
über die
Tätigkeit der Abgabenbehörden
im Bereich verbotener Ausspielungen
2013 bis 2015**

**Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG)
an den Nationalrat****Inhalt**

1. EINLEITUNG UND ALLGEMEINES.....	3
2. DIE FINANZPOLIZEILICHE GLÜCKSSPIELKONTROLLE.....	5
3. STATISTISCHE WERTE AUS 2013 BIS 2015	6
3.1. Kontrollen	6
3.2. Strafanträge und Gerichtsanzeigen	7
3.3. Beantragte Geldstrafen	8
3.4. Beschlagnahmte Geräte	8
4. VERWALTUNGSBEHÖRDLICHE VERFAHREN	9
5. SCHULUNG DER KONTROLLORGANE UND VERNETZUNG DER BEHÖRDEN	10
6. WACHSENDER WIDERSTAND UND NEUE HERAUSFORDERUNGEN.....	11

Fotocredit:
Seite 3: BMF/Citronenrot
alle anderen: Finanzpolizei

Datenquelle:
Bundesministerium für Finanzen
Finanzpolizei

Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG) an den Nationalrat

1. Einleitung und Allgemeines

Dem Nationalrat ist gemäß § 31b GSpG vom Bundesminister für Finanzen ein Bericht über die Tätigkeit der Abgabenbehörden im Bereich verbotener Ausspielungen und die diesbezügliche behördenübergreifende Zusammenarbeit zu übermitteln. Der vorliegende Bericht umfasst nun die finanzpolizeiliche Tätigkeit im Zeitraum 2013 bis 2015.

Die Finanzpolizei¹ ist seit Mitte 2010 mit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels betraut. Sie nimmt somit neben den Sicherheitsbehörden Kontrollaufgaben nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) wahr. Wenn auch die Finanzpolizei seit 1. Juli 2013 nicht mehr organisatorisch Teil der Finanzämter ist, sondern eine selbstständige, bundesweite Dienstbehörde im Finanzressort bildet, so werden ihre Organe – unter anderem bei Kontroll- und Ermittlungshandlungen im Bereich des GSpG sowie bei der weiteren Abführung von Straf-, Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren – im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen explizit als Organe der Abgabenbehörde tätig. Darüber hinaus nimmt die Finanzpolizei die Aufgabe der Amtspartei² in den Verfahren wahr.



¹ Vor dem 1. Jänner 2011: KIAB.

² Vgl. VwGH 27.2.2015, Ra 2014/17/0035-5.

Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSgG) an den Nationalrat

Im Berichtszeitraum haben Behörden, Institutionen, Unternehmen und (teilweise anonym bleibende) Privatpersonen bei der Finanzpolizei Hunderte von Mitteilungen und Sachverhaltsdarstellungen über Lokale und Standorte, an denen illegale Ausspielungen stattfinden, und Betreiber beziehungsweise Veranstalter von illegalem Glücksspiel eingebracht. Von den im Berichtszeitraum durchgeführten Kontrollen war lediglich ein Drittel durch eigene Wahrnehmungen der Finanzpolizei veranlasst (siehe Abbildung 1).

2.325 Kontrollen gesamt (2013-2015)

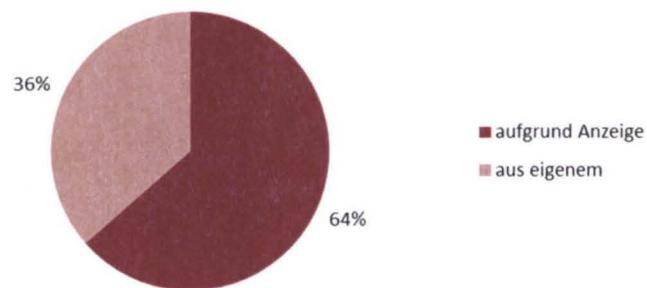


Abbildung 1

Alle einlangenden Informationen werden in den örtlich zuständigen Finanzpolizeidienststellen gesichtet und bewertet; den personellen Ressourcen der jeweils zuständigen Dienststelle entsprechend werden so rasch als möglich die nötigen Ermittlungsschritte eingeleitet.

Die Abarbeitung der einlangenden Anzeigen erfolgt risikoorientiert, Gefährdungspotentiale für Kinder und Jugendliche prioritätär behandelt. Bei Wiederholungstäter*innen wird in Kooperation mit den Strafbehörden unverzüglich ein Betriebsschließungsverfahren samt einem Aufforderungsschreiben zur Einstellung des Spielbetriebes initiiert.

**Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG)
an den Nationalrat**

2. Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle

Die Glücksspielkontrollen der Finanzpolizei umfassen regelmäßig die Aufnahme von Sach- und Personalbeweisen. So erfassen die Finanzpolizist/innen die am überprüften Standort vorhandenen Glücksspielgeräte, halten die Spielsituation fotografisch fest und nehmen Ein- sicht in diverse vor Ort aufliegende Aufzeichnungen des Unternehmens. Sodann führen die



Kontrollorgane Testspiele an den Geräten durch. Damit kann mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit festgestellt werden, ob eine illegale Ausspielung im Sinne des GSpG vorliegt. Erhärtet die Sachbeweissicherung den Verdacht des illegalen Glücksspiels, werden die betroffenen Geräte vor Ort beschlagnahmt und abtransportiert oder

vor Ort belassen und versiegelt. Parallel dazu oder im Anschluss daran werden Personalbeweise aufgenommen, zum Beispiel durch die niederschriftliche Befragung der involvierten Unternehmer/innen (Betreiber/innen, Eigentümer/innen der Geräte, Lokalbesitzer/innen usw. so weiter), Arbeitnehmer/innen (beispielsweise Kellner/innen und Techniker/innen) und Spieler/innen.

Je nach Risikolage führt die Finanzpolizei glücksspielrechtliche Amtshandlungen in Kooperation mit der Bundes- oder Kriminalpolizei durch. Aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 2013, dass die Finanzpolizei für die Kontrolle und Beschlagnahme von Glücksspielgeräten, die einen Gewinn von mehr als € 10 in Aussicht stellen, unzuständig ist (Illegales Glücksspiel gem § 168 StGB, Ermittlungszuständigkeit der Kriminalpolizei), mussten sämtliche weiteren Kontrollen zusammen mit der Bundes- oder Kriminalpolizei vorgenommen werden; dies hatte Auswirkungen auf die Prüfquantität. Nachdem der Gesetzgeber das GSpG mit 1. März 2014 dahingehend novelliert hatte – insbesondere im § 52 Absatz 3 GSpG –, dass beim Zusammentreffen behördlich und gerichtlich zu ahndender Delikte wegen illegaler Ausspielung mit Glücksspielgeräten die verwaltungsstrafbehördliche Zuständigkeit Vorrang hat, konnte die Finanzpolizei ihre frühere Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor wieder aufnehmen.

**Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG)
an den Nationalrat**

3. Statistische Werte aus 2013 bis 2015

3.1. Kontrollen

Die Finanzpolizei hat im Berichtszeitraum **2.325** Glücksspielkontrollen durchgeführt (siehe Abbildung 2).³ Zur näheren Illustration der Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2015 darf auf Abbildung 2a verwiesen werden.

Anzahl der Kontrollen	2013	2014	2015	Summe
Burgenland	63	66	23	152
Kärnten	6	2	18	26
Niederösterreich	172	161	112	445
Oberösterreich	129	125	276	530
Salzburg	22	30	54	106
Steiermark	12	0	21	33
Tirol	54	110	110	274
Vorarlberg	5	26	85	116
Wien	132	129	370	631
unklar	4	2	6	12
Summe	599	651	1.075	2.325

Abbildung 2

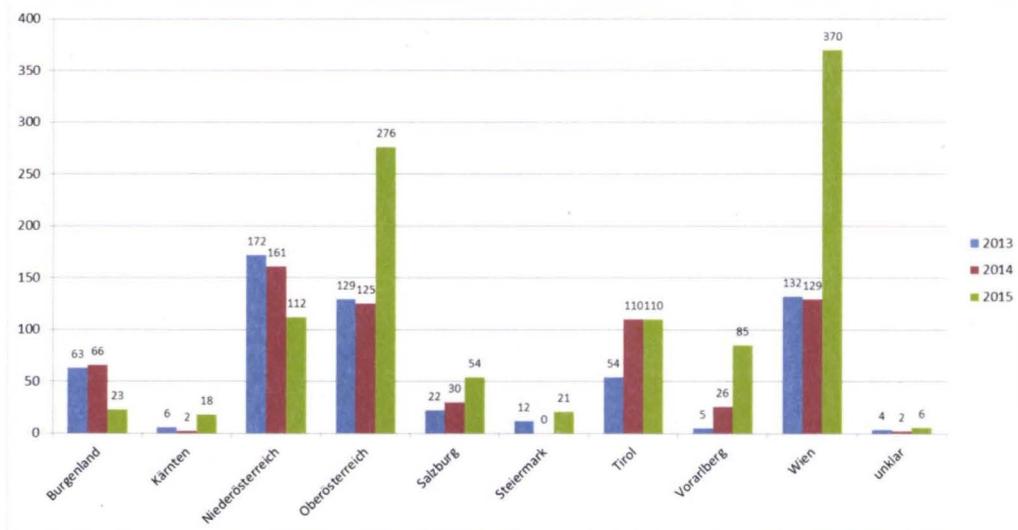


Abbildung 2a: Glücksspielkontrollen nach Bundesländern (2013-2015)

³ Der Begriff „unklar“ bezieht sich auf insgesamt 12 Fälle im Berichtszeitraum, bei denen aufgrund eines Eingabefehlers der Fallbearbeiter/innen die Zuordnung nicht erfolgte.

**Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG)
an den Nationalrat**

3.2. Strafanträge und Gerichtsanzeigen

Aus den oben dargestellten Kontrollen resultierten im Berichtszeitraum **3.026** Strafanträge an Bezirksverwaltungsbehörden respektive Landespolizeidirektionen (siehe Abbildungen 3) – zur näheren Illustration der Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2015 darf auf Abbildung 3a verwiesen werden – und **33** Gerichtsanzeigen wegen § 168 StGB⁴ (siehe Abbildung 4).

Anzahl Strafanträge	2013	2014	2015	Summe
Burgenland	87	33	37	157
Kärnten	0	0	24	24
Niederösterreich	269	193	163	625
Oberösterreich	375	246	522	1.143
Salzburg	66	47	84	197
Steiermark	18	3	22	43
Tirol	128	111	123	362
Vorarlberg	21	33	45	99
Wien	39	40	297	376
Summe	1.003	706	1.317	3.026

Abbildung 3

Anzahl StGB-Anzeigen	2013	2014	2015	Summe
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	6	5	0	11
Oberösterreich	4	5	0	9
Salzburg	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	8	3	0	11
Vorarlberg	1	1	0	2
Wien	0	0	0	0
Summe	19	14	0	33

Abbildung 4

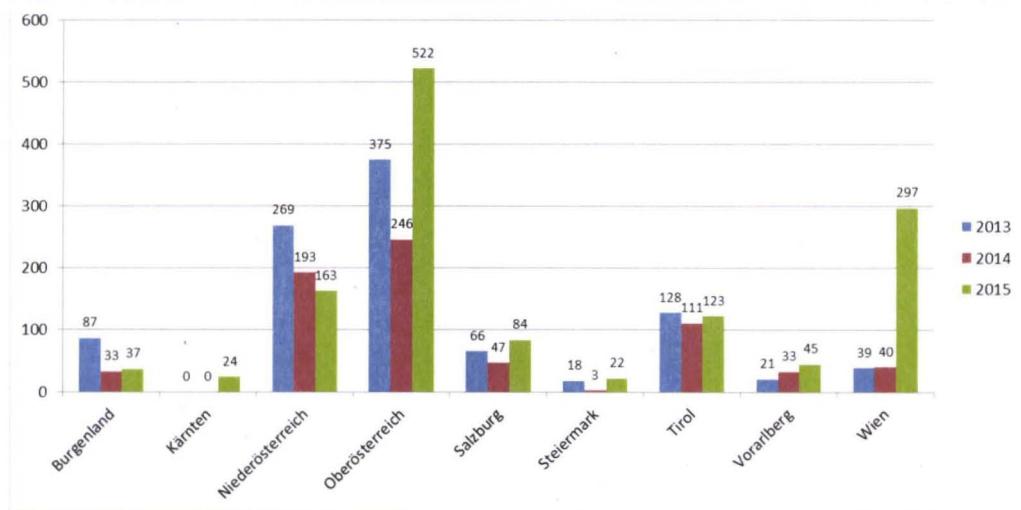


Abbildung 3a: Strafanträge gemäß GSpG nach Bundesländern (2013-2015)

⁴ Siehe dazu die Ausführungen zur Novellierung des GSpG aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Kapitel 2); somit werden mittlerweile keine Gerichtsanzeigen mehr gelegt.

Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG) an den Nationalrat

3.3. Beantragte Geldstrafen

Im Berichtszeitraum wurden Geldstrafen in der Höhe von **€ 63.903.200** beantragt (siehe Abbildung 3b).

2013	2014	2015
€ 15.445.900	€ 11.516.800	€ 36.940.500

Abbildung 3b: Beantragte Geldstrafen

3.4. Beschlagnahmte Geräte

Im Berichtszeitraum hat die Finanzpolizei **4.529** Glücksspielgeräte beschlagnahmt (siehe Abbildung 5). Zur näheren Illustration der Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2015 darf auf Abbildung 5a verwiesen werden.

Anzahl beschlagn. Glücksspielgeräte	2013	2014	2015	Summe
Burgenland	83	46	33	162
Kärnten	0	0	64	64
Niederösterreich	247	211	209	667
Oberösterreich	495	347	815	1.657
Salzburg	82	101	245	428
Steiermark	30	0	18	48
Tirol	164	304	212	680
Vorarlberg	9	63	240	312
Wien	10	30	471	511
Summe	1.120	1.102	2.307	4.529

Abbildung 5

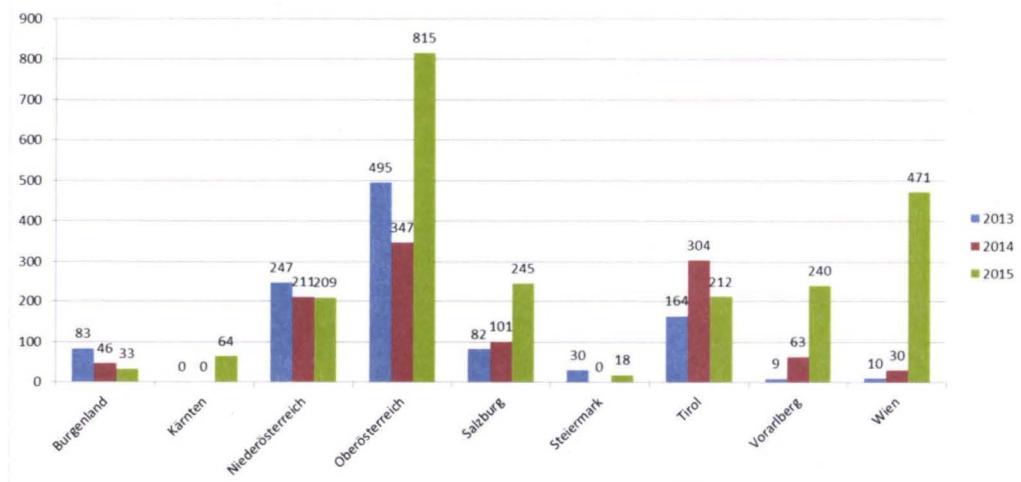


Abbildung 5a: Beschlagnahmte Glücksspielgeräte nach Bundesländern (2013-2015)

Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG) an den Nationalrat

4. Verwaltungsbehördliche Verfahren

Die aufgrund der finanzpolizeilichen Glücksspielkontrollen einzuleitenden Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren werden zuständigkeitsshalber von den Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen abgeführt. An diesen Verfahren ist das Finanzamt – vertreten durch die Finanzpolizei – als Amtspartei zu beteiligen.

Die Finanzpolizei ermittelt aber auch Grundlagen für die abgabenrechtlichen Sachverhalte, da tendenziell illegales Glücksspiel meist in Tateinheit mit Steuerhinterziehung veranstaltet wird.

Der Bundesminister für Finanzen ist zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit berechtigt, Amtsrevisionen gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Hinsichtlich dieser zweitinstanzlichen Entscheidungen sind unverändert kontroversielle Judikaturlinien festzustellen. Allerdings bestätigt eine massive Mehrheit dieser Entscheidungen die Kohärenz des österreichischen Glücksspielmonopols und damit die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Mit der **Entscheidung des VwGH Ro 2015/17/0022-7 vom 16.3.2016** wurde diese **Unionsrechtskonformität** nunmehr umfassend **bestätigt**. Die Fachabteilung Glücksspiel im Bundesministerium für Finanzen hat insgesamt **175 Amtsrevisionen** im Bereich Glücksspiel (2013: 94, 2014: 17 und 2015: 64) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben und hat dies zu 108 Aufhebungen und nur 19 Abweisungen geführt (in 19 Fällen wurde eine Behandlung abgelehnt, die restlichen 29 Verfahren sind anhängig).

**Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG)
an den Nationalrat**

5. Schulung der Kontrollorgane und Vernetzung der Behörden

Die Mitarbeitenden der Finanzpolizei werden unter anderem für ihre Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor laufend geschult. Ergänzt werden diese Weiterbildungsmaßnahmen durch einen **Newsletter**, der von der Finanzpolizei gemeinsam mit der Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen herausgegeben wird und auf aktuelle rechtliche Problemstellungen und die höchstgerichtliche Judikatur eingeht. Dieser Newsletter ergeht auch an Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen.

Auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene finden regelmäßig **Arbeits- und Koordinationsmeetings** statt, um Wissensaustausch und Informationsfluss zwischen Finanzpolizei und anderen betroffenen Behörden und Einrichtungen zu gewährleisten und die gemeinsamen Aktivitäten abzustimmen. So konnte z.B. durch eine partnerschaftliche und effiziente Kooperation mit dem Magistrat der Bundeshauptstadt Wien, sichergestellt werden, dass sämtliche Geräte unverzüglich nach der Beschlagnahme abtransportiert und verwahrt werden, um weitere Eingriffe in das Glücksspielmonopol (Siegelbruch) zu verhindern. Zudem werden regelmäßig mit gemeinsamen **Dialogveranstaltungen** Aktivitäten der Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen und der Finanzpolizei mit den Landesregierungen und für die erstinstanzlichen Verfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gesetzt.

Auf Ebene des Bundesministeriums für Finanzen findet darüber hinaus eine **stetige Kommunikation** der Kontrollbehörden mit der Fachabteilung, der Stabsstelle für Spielerschutz sowie dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel statt.

Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSpG) an den Nationalrat

6. Wachsender Widerstand und neue Herausforderungen

Abschließend soll noch auf die enorm gestiegenen Herausforderungen eingegangen werden, denen sich die Finanzpolizei als Kontrollbehörde und ihre Bediensteten gegenüber sehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kontrollunterworfene, Verdächtige und Beschuldigte gewissen Widerstand gegen die behördlichen Maßnahmen an den Tag legen. Allerdings nimmt dieser Widerstand mittlerweile Ausmaße an, die besorgniserregend sind.



Abgesehen von der Ausreizung sämtlicher Rechtsmittel gegen faktische Amtshandlungen und Bescheide, werden die Mitarbeitenden der Finanzpolizei mit einer Flut von unhaltbaren, aber *diskreditierenden Vorwürfen* überschwemmt. Wegen gesetzter Kontrollhandlungen werden Finanzpolizist/innen mit Besitzstörungsklagen eingedeckt. Im Zusammenhang mit Beschlagnahmen werden ihnen Sachbeschädigung und Amtsmissbrauch vorgeworfen und die Dienstbehörde Finanzpolizei mit Amtshaftungsklagen konfrontiert.

Glücksspiellokale werden von den Betreiber/innen in der Regel *versperrt*, sodass weder das Betreten noch Verlassen (auch nicht für Angestellte und Spieler) ungehindert möglich sind. Für den Zutritt zur Kontrolle muss immer öfter ein Schlüsseldienst angefordert werden, der die Eingangstür des Lokals gewaltsam öffnet. Durch die damit entstehende Verzögerung haben die Verdächtigen einen wesentlichen Zeitgewinn, um Beweismittel einem behördlichen Zugriff zu entziehen.



Glücksspielgeräte werden direkt im Lokal *einbetoniert*, sodass ihr Abtransport im Zuge einer Beschlagnahme fast unmöglich gemacht wird. Darüber hinaus werden Geräte immer öfter mit *Reizgas- oder Nebelvorrichtungen* ausgestattet: Ein Hantieren am Gerät, wie es im Rahmen der Kontrolle und Beschlagnahme unumgänglich ist, führt zum Versprühen von

Tätigkeitsbericht Finanzpolizei Glücksspiel (§ 31b GSg)
an den Nationalrat

Reizgas oder Vernebeln des Lokals; damit soll die Amtshandlung unmöglich gemacht werden. Allerdings stellt das auch eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Finanzpolizist/innen, Angestellten, Gästen des kontrollierten Lokals und dritten Personen dar.⁵ Entsprechende



Gerichtsanzeigen wegen schwerer Körperverletzung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit werden regelmäßig von der Finanzpolizei erstattet. Außerdem hat es zur Folge, dass Finanzpolizist/innen teilweise nur mehr nach Anlegen von Atemschutzmasken einschreiten können.

⁵ Im 1. Quartal 2016 musste bei einer Glücksspielkontrolle in Wien die Feuerwehr anrücken, um mit schwerem Atemschutz ausgerüstet, die Nebelmaschine eines Glücksspiellokals zu deaktivieren und die Räumlichkeiten wieder betretbar zu machen (siehe Foto Seite 12). In diesem Fall waren selbst die Notausgänge versperrt.